

**Satzung**  
**der**  
**Familiensportgemeinschaft**  
**Bergisch Gladbach e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Familiensportgemeinschaft Bergisch Gladbach e.V. (FSG Bergisch Gladbach e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist eingetragen unter der Nr. 1809 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zwecke**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
3. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Familiensports. Der Verein schafft hierzu die Möglichkeiten durch Unterhalt von Sportanlagen, die auch Fremdvereinen für sportliche Wettkämpfe zur Verfügung stehen.
4. Leistungstraining für den Erwerb des deutschen Sportabzeichens.
5. Ausrichtung und Beteiligung an öffentlich ausgeschriebenen Sportwettbewerben.
6. Weitere Ziele des Vereins sind:  
Jugendpflege und Jugendziehung,  
Pflege der Natur und Beachtung des Umweltschutzes,  
Ausübung der Freikörperkultur,  
Mitgliedschaft in Verbänden, die die Ziele des Vereines fördern,  
Internationale Begegnungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen daraus. Vereinsbedingte Auslagen werden ersetzt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt. Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende bilden gemeinsam mit ihren Kindern jeweils eine Mitgliedseinheit.
2. Vollmitglieder  
Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jugendliche  
Minderjährige können allein nur mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
4. Jugendgruppe  
Die Kinder der Mitglieder und die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die von ihnen gewählten oder berufenen Vereinsmitglieder bilden die Jugendgruppe. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.  
Näheres regelt die Jugendordnung.
5. Fördermitglieder  
Fördermitglieder sind Personen, die den Verein im Sinne dieser Satzung nach § 2 unterstützen, sich aber nicht am Vereinsleben beteiligen.  
Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Der Aufnahmeantrag und jede Änderung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Bewerber nur unter Angabe von Gründen ablehnen.  
Für neu aufgenommene Mitglieder gilt eine einjährige Probezeit, in der beide Seiten die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen können.  
Für Kinder aus Mitgliedseinheiten entfällt die Probezeit bei Aufnahme als Vollmitglied.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme oder Verwehrung der endgültigen Mitgliedschaft steht dem Bewerber bzw. Mitglied Widerspruchsrecht zu.  
Über eine endgültige Ablehnung oder Aufnahme befindet die Mitgliederversammlung.  
Im Falle der Verwehrung werden der Aufnahmebeitrag und zuviel gezahlte Beiträge zurückgezahlt.
4. Bei der Aufnahme ist die Erteilung eines Abbuchungsauftrages für die Mitgliedsbeiträge zwingend.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, den Vermittlungsausschuss innerhalb von 10 Tagen anzurufen.
4. Ausschlussgründe können Verstöße gegen die Satzung, Gelände- und Beitragsordnung sowie Interessen des Vereins sein.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Mitgliedsausweise und Geländeschlüssel sind unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages, die Anzahl der leistenden Arbeitsstunden und Gebühren sind Bestandteil einer Beitragsordnung. Diese und fallweise zu zahlende Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ermäßigung oder Befreiung von der unter 1.) zu erbringenden Leistungen kann in Härtefällen auf Antrag vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr gewährt werden.
3. Alle Zahlungen sind bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres, bzw. nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Vermittlungsausschuss sowie  
die Kassenprüfer.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll jährlich im ersten Quartal stattfinden. Die Einladung mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen muss schriftlich einen Monat vorher erfolgen.
2. Anträge müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 30.11. des Vorjahres einzureichen und müssen Bestandteil der Tagesordnung sein. Im Verlauf einer Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können nur zugelassen werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder für die Zulassung stimmen, ausgenommen sind Anträge zum Verfahrensablauf und zur Geschäftsordnung.

3. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:  
Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie über allgemeinverbindliche Ordnungen.  
Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.  
Wahl der Organe und Nachwahl von Organmitgliedern bei deren Ausscheiden.  
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.  
Beschlussfassung über Ausgaben, die die Summe der Mitgliedspflichtbeiträge des Vorjahres übersteigen.  
Beschlussfassung über Verkauf, Erwerb und Belastung von Immobilien.
4. Beschlussfähig sind alle Mitgliederversammlungen, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme § 14.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Vermittlungsausschuss jeweils für zwei Jahre.  
Direkte Wiederwahl für beide Gremien ist möglich, die Wahl der Kassenprüfer regelt § 12.  
Die Wahl des Jugendwartes ist in der Jugendordnung geregelt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon gelten die Bestimmungen § 13 und § 14.  
Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Wahlen und Abstimmungen sollten offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Sie müssen jedoch geheim, mittels Stimmzettel erfolgen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
  
Befugnisse und Formalitäten entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird sowie auf Beschluss des Vorstandes.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus  
  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassenwart,  
dem Sportwart,  
dem Geländewart und  
dem Jugendwart.  
Je 2 Vorstandsämter können - wenn erforderlich - durch ein  
Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.  
Der Vorsitzende darf jedoch nicht gleichzeitig Kassenwart sein.
2. Notfalls bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Neuwahl  
im Amt.  
Der nach der Jugendordnung gewählte Jugendwart wird der  
Mitgliederversammlung zur Bestätigung als Vorstandsmitglied  
vorgeschlagen.  
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Die Geschäftsführung und rechtliche Vertretungsmacht der FSG Bergisch  
Gladbach, entsprechend § 26 BGB, liegen in den Händen des Vorstandes.  
Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten die FSG Bergisch Gladbach  
gemeinsam.
4. Das Innenverhältnis wird in einer Ordnung geregelt, die sich der Vorstand  
gibt; diese Ordnung ist durch Aushang bekannt zu geben.
5. Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes müssen voll  
geschäftsfähig und die Probezeit laut § 5 Abs. 2 erfüllt haben.
6. Der Vorstand tritt zu Beratungen und Sitzungen zusammen.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit hat erneute Beratung und Abstimmung zu erfolgen.
7. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und in Auszügen durch Aushang  
bekannt zu geben.

## **§ 11 Vermittlungsausschuss**

1. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb des Vereins auf die Vermeidung und gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken und in Streitfällen zu entscheiden. Er wird nur tätig, wenn er von Mitgliedern oder Organen des Vereines angerufen wird.
2. Der Vermittlungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Außerdem werden drei Vertreter gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung erfolgt nach der Anzahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.  
Dem Vermittlungsausschuss müssen Frauen und Männer angehören.
3. Dem Vermittlungsausschuss liegen die Satzung und die nachrangigen Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde. Er orientiert sich am Wohle des Vereines. Nach Anhörung der Beteiligten urteilen die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach bestem Wissen und Gewissen. Mit Zustimmung der Beteiligten können Berater hinzugezogen werden. Seine Entscheidung teilt der Ausschuss mit Begründung den Beteiligten schriftlich mit.
4. Beschlüsse kann der Vermittlungsausschuss nur in der Besetzung mit fünf Mitgliedern fassen. Es genügt einfache Mehrheit.  
Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.  
Der Rechtsweg bleibt für alle Parteien offen.
5. Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Kassenprüfer / innen**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassenführung; sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall aber nach Abschluss des Geschäftsjahres, gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.  
Unangemeldete Kassenprüfungen sind zulässig.  
Über das Ergebnis jeder Prüfung haben die Prüfer einen Bericht zu verfassen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, wobei jährlich eine Neuwahl stattfindet.  
Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Jugendkasse wird einmal jährlich auf satzungsgemäße Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel geprüft.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Die FSG Bergisch Gladbach erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder, die elektronisch gespeichert werden, in folgendem Umfang:  
Name des Mitgliedes, ggf. seiner gesetzlichen Vertreter einschl. Anschriften (Wohn-, Post- und Internetanschriften) und Kommunikationswege (Ruf- und Fax-Nummern, e-Mail-Verbindungen); Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Familienstand; Beruf und ggf. berufliche Qualifikationen; Bankverbindung; Funktionen und Aufgaben im Verein und nachgewiesene Lizenzen aus den Bereichen Sport- und Jugendhilfe.  
Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System, in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.  
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Landes Sport Bundes NW, der Familien-Sportgemeinschaft NW e.V. und des Stadtsportbundes Bergisch Gladbach ist die FSG Bergisch Gladbach verpflichtet, seine Mitglieder diesen Verbände zu melden.
3. Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Veranstaltungen im Bereich Sport und Jugend sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift / im Mitgliederrundschreiben bekannt.  
Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.  
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und alle weiteren Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung dieser Punkt enthalten ist und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.  
Die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Diese ist beschlussfähig, wenn 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
2. Sind auf dieser Versammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann am gleichen Tag zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.  
Für den Auflösungsbeschluss ist dann die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt drei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Auflösung des Vereines fällt verbleibendes Vermögen an das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach, bzw. an die Nachfolgeinstitution. Es ist für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

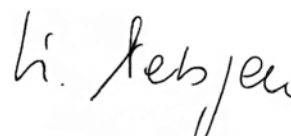
## **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibung in eine weibliche und männliche Form verzichtet.  
Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.
2. Diese Satzung ergänzt die Satzung der Familiensportgemeinschaft Bergisch Gladbach e.V. vom 04. März 2001. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Bergisch Gladbach, den 28. Januar 2007



1. Vorsitzender  
H. Knapp



Stellv. Vorsitzende  
U. Nebgen